S 11 R 311/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 231 Abs. 1 S 1 SGB 6); Arbeitgeberwechsel; Rückkehr zum früheren Arbeitgeber
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 311/15
Datum	19.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 295/18
Datum	07.02.2019

3. Instanz

Datum	23.09.2020

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 23.10.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2015 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Feststellung, dass er fÃ¼r die am 01.11.2005 aufgenommene BeschÃ¤ftigung bei der D. Bank AG nicht von der Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist. Er begehrt die Feststellung, dass der Befreiungsbescheid vom 01.03.1989 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) weiterhin GÃ¼ltigkeit hat.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger wurde auf seinen Antrag vom 18.01.1989 als Rechtsanwalt mit Bescheid vom 01.03.1989 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit. Der KlÃ¤ger ist Mitglied des Versorgungswerkes der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg sowie Mitglied der C â¦

Mit Schreiben vom 29.07.2014 beantragte der KlÃ¤ger die BestÃ¤tigung, dass er fÃ¼r die TÃ¤tigkeit beim jetzigen Arbeitgeber, der D. Bank AG, aufgrund der Befreiung vom 01.03.1989 i.V.m. dem Schreiben der Beklagten vom 18.08.1989 weiterhin von der Versicherungspflicht befreit ist. Der KlÃ¤ger teilte mit, er sei im Oktober 1989 als Angestellter in die D. Bank AG eingetreten. AuÃer einem kurzen Zeitraum MÃ¤rz bis Oktober 2005, bei der er bei einem anderen Unternehmen im AngestelltenverhÃ¤ltnis tÃ¤tig gewesen sei, sei er seit November 2005 wieder bei der D. angestellt. Er gehe davon aus, dass die Befreiung gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 AVG personenbezogen sei. Im Ãbrigen bestÃ¼nde Vertrauensschutz insofern, als er seit 25 Jahren BeitrÃ¤ge an das Versorgungswerk zahle. Auch sei sein Fall mit der BSG-Rechtsprechung (zu Syndikus-AnwÃ¤lten) nicht vergleichbar. Den dort entschiedenen FÃ¤llen lÃ¤gen andere Sachverhalte zugrunde. Mit Bescheid vom 23.10.2014 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI fÃ¼r die am 01.11.2005 aufgenommen BeschÃ¤ftigung als Syndikus-Anwalt der D. Bank AG ab und fÃ¼hrte aus, der KlÃ¤ger sei nicht als Rechtsanwalt beim Arbeitgeber beschÃ¤ftigt. Die Mitgliedschaft beim berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk bestehe nicht wegen der BeschÃ¤ftigung als Syndikus-Anwalt. Der KlÃ¤ger legte hiergegen Widerspruch ein und fÃ¼hrte aus, die Befreiung vom 01.03.1989 sei eine personenbezogene Befreiung, sodass es auf die jetzige TÃ¤tigkeit nicht ankomme, im Ãbrigen habe er zu keinem Zeitpunkt behauptet, Syndikus-Anwalt bei der D. Bank AG zu sein. Da seine Befreiung vom 01.03.1989 eine personenbezogene und nicht eine tÃ¤tigkeitsbezogene Befreiung gewesen sei, gelte insofern das Urteil des BSG (Az.: B 5 RE 13/14) nicht. Im Ãbrigen genieÃe er Vertrauensschutz. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2015 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte unter anderem aus, dass die BeschÃ¤ftigung bei der D. Bank AG nicht zu einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer oder in der berufsstÃ¤ndischen Versorgung fÃ¼hre. Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sei nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI daher ausgeschlossen. Auch die Vorschrift des Â§ 7 Abs. 2 AVG umfasse nur tÃ¤tigkeitsbezogene Befreiungen. Mit Schreiben vom 18.08.1989 sei lediglich mitgeteilt worden, dass die mit Bescheid vom 01.03.1989 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben sei. Nicht bestÃ¤tigt worden sei, dass der Bescheid vom 01.03.1989 fÃ¼r jede weitere BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit gelte. BezÃ¼glich des Vertrauensschutzes werde auf die ergangene Rechtsprechung des BSG verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat am 23.02.2015 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben und im Laufe des Verfahrens mitgeteilt, dass die Neuregelung der Â§Â§ 46 ff Bundesrechtsanwaltsordnung nicht fÃ¼r ihn gelte, da er zu keiner Zeit als Syndikus-Anwalt tÃ¤tig gewesen sei. Es komme allein darauf an, ob die Befreiung nach Â§ 7 Abs. 2 AVG noch GÃ¼ltigkeit habe. Im Ãbrigen genieÃe er Vertrauensschutz. Das Gericht hat mit BeschlÃ¼ssen vom 05.07.2017 und 14.07.2017 das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg sowie die C. gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 bzw. 75 Abs. 1 SGG beigeladen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 13.09.2017 von der Absicht in Kenntnis gesetzt, den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch

Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 SGG zu entscheiden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 23.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 20.01.2015 aufzuheben. 2. Festzustellen, dass der KlÃ¤ger durch Bescheid der BfA vom 01.03.1089 von der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft und unwiderruflich befreit wurde. 3. Die Beklagte zu verpflichten, sÃ¤mtliche an sie seit August 2014 abgefÃ¼hrten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers an das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg abzufÃ¼hren. 4. Der Beklagten die Kostentragungspflicht aufzuerlegen.

Hilfsweise: 1. Die Beklagte zu verpflichten, den KlÃ¤ger von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht rÃ¼ckwirkend seit 01.12.1988 zu befreien. 2. Die Beklagte zu verpflichten, sÃ¤mtliche an sie seit August 2014 abgefÃ¼hrten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers an das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg abzufÃ¼hren. 3. Der Beklagten die Kostentragungspflicht aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Beigezogen war die Verwaltungsakte der Beklagten.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akte und der Klageakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Sozialgericht MÃ¼nchen ist sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. Die form- (Â§ 90 SGG) und fristgerecht (Â§ 87 SGG) erhobene Klage ist zulÃ¤ssig.

Der vorliegende Rechtsstreit kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklÃ¤rt ist (Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der D. Bank AG nicht von der Versicherungspflicht befreit.

Der KlÃ¤ger wurde mit Bescheid vom 01.03.1989 als Rechtsanwalt aufgrund der Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht fÃ¼r die bei der D. Bank AG ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit. Der in Â§ 7 Abs. 2 AVG enthaltene Befreiungstatbestand ist nach

Aufhebung des AVG in Â§ 6 SGB VI geregelt. FÃ¼r die Befreiungen, die nach dieser Vorschrift ausgesprochen wurden, schreibt Â§ 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI vor, dass die Befreiung auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt ist. Der KlÃ¤ger gibt selbst an, nicht als Syndikus-Rechtsanwalt bei der jetzigen Arbeitgeberin tÃ¤tig zu sein. Da die Befreiung entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nicht personenbezogen, sondern tÃ¤tigkeitsbezogen erfolgte und erfolgt, musste der Befreiungsbescheid vom 01.03.1989 nicht aufgehoben werden (vgl. hierzu auch LSG Berlin Bandenburg vom 04.09.2013, L 1 KR 125/12 mit weiteren Nachweisen).

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 05.12.2017 (B 12 KR 11/15 R) ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die Befreiungsbescheide jeweils mit dem Wechsel in der BeschÃ¤ftigung ihre Wirkung verloren. Das BSG fÃ¼hrt in o.g. Urteil weiter aus, dass die Befreiung auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung abstellt, wobei eine "andere BeschÃ¤ftigung" schon dann vorliegt, wenn eine BeschÃ¤ftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird.

Der KlÃ¤ger hatte 1989 eine Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r seine TÃ¤tigkeiten in der Rechtsanwaltskanzlei E. in E-Stadt erhalten. Die TÃ¤tigkeit bei der D. Bank AG ist daher eine "andere BeschÃ¤ftigung". Durch den Wechsel der TÃ¤tigkeiten musste der Befreiungsbescheid vom 01.03.1989 nicht aufgehoben werden.

Aus dem Schreiben vom 18.08.1989 ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r jedwede TÃ¤tigkeit von der Versicherungspflicht befreit ist. Insoweit kann aus diesem Schreiben kein Vertrauensschutz abgeleitet werden.

Das Schreiben vom 18.08.1989 enthÃ¤lt auch keine Zusicherung i.S. des Â§ 34 SGB X. Vielmehr wird der KlÃ¤ger zur KlÃ¤rung seiner Frage, ob er als freier Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei der Versicherungspflicht unterliegt, an die zustÃ¤ndige Einzugsstelle verwiesen. I.Ã¼. gibt die Beklagte im Schreiben vom 18.08.1989 lediglich die Gesetzeslage wieder; es erfolgt jedoch gerade keine Subsumtion und Beantwortung der Frage, ob weiterhin Versicherungspflicht als freier Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei bestÃ¼nde.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Der KlÃ¤ger ist nicht aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung bei der D. Bank AG Pflichtmitglied in der berufsstÃ¤ndigen Versorgungeinrichtung.

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung werden von der Versicherungspflicht befreit BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten und auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn a) am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung

oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat, b) fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und c) aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI fÃ¼r die bei der D. Bank AG ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger gibt selbst an, nicht als Syndikus-Anwalt dort beschÃ¤ftigt zu sein. FÃ¼r sogenannte Syndikus-AnwÃ¤lte hat das BSG mit Urteil vom 03.04.2014 (